



Erweiterte Schulleitung

Das Schulgesetz sieht das Gremium einer „erweiterten Schulleitung“ vor, in dem neben der Schulleiterin/dem Schulleiter und den Funktionsstelleninhaber*innen auch bis zu vier Lehrkräfte vertreten sind. Jede Schule kann zunächst für sich beschließen, ob sie eine erweiterte Schulleitung einrichtet oder nicht. Darüber wird in der Gesamtkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder entschieden und dort werden dann die bis zu vier weiteren Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Schulgesetz vorgesehen sind hier nur Lehrkräfte. Obwohl sich die Zusammensetzung der Kollegien stark verändert hat und sozialpädagogische Fachkräfte (Schulsozialarbeit) in fast allen Schulen zum Kollegium gehören, sieht das Gesetz deren Beteiligung in der erweiterten Schulleitung nicht vor.

In der erweiterten Schulleitung haben die Lehrkräfte eine rechnerische Mehrheit gegenüber den Funktionsstelleninhaber*innen. Allerdings hat die erweiterte Schulleitung auch nur sehr eingeschränkte Rechte. Sie nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, sowie mit Schüler*innen, Eltern und Schulbehörden,
- Unterstützung der Schulleitung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Schulprogramms, der Qualitätsentwicklung und der internen Evaluation,
- Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen,
- Förderung der Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld (z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen/-clubs).

Es ist im Grunde also ein Gremium der Information, der Diskussion, der Beratung und nicht eines der Entscheidung. Dennoch: es ist eine Möglichkeit, sich in die schulischen Belange einzumischen. Und genau wie bei der Schulkonferenz ist auch hier darauf zu achten, dass die Vorschläge aus der Mitte des Kollegiums kommen.

Aufgaben Schulleitung

Teil VI Schulverfassung

Abschnitt I Schulpersonal, Schulleitung

§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),
4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,

6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammenzuarbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schüler*innen in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiter*innen weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiter*innen zu beraten,
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen und
4. auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiter*innen hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungspflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.